

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

zwischen

Q-Botics GmbH, Riedstraße 27, 73105 Dürnau, vertreten durch deren einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin Sophia Theresa Schindler

– nachfolgend „**Anbieter**“ genannt

und

deren **Kunden**

– nachfolgend „**Kunde**“ genannt

- nachfolgend gemeinsam auch die „**Parteien**“ genannt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese AGB gelten für alle Verträge des Anbieters als Auftragnehmer mit Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Sie gelten ausdrücklich nicht im Rechtsverkehr des Anbieters mit einem Verbraucher i.S.d. § 13 BGB.
- (2) Gesetzliche Bestimmungen, von denen im Wege vorformulierter Vertragsbedingungen nicht abgewichen werden darf, gehen diesen AGB vor.
- (3) Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden vom Anbieter nicht anerkannt, es sei denn, der Anbieter hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Anbieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Leistung gegenüber dem Kunden vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Vertragsschluss, Preise und Zahlung

- (1) Der Anbieter unterbreitet dem Kunden nach individueller Vereinbarung ein Angebot. Der Anbieter hält sich, falls im Angebot nicht ausdrücklich anderes erwähnt ist, für zwei Wochen an dieses Angebot gebunden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, in welchem dem Anbieter die Annahme des Kunden zugeht. Der Vertrag kommt mit fristgerechter Annahme des Angebots durch den Kunden, gleich ob diese mündlich, schriftlich oder in Textform erfolgt, zustande.
- (2) Online dargestellte Angebote des Anbieters sind unverbindlich.
- (3) Sämtliche Preisangaben des Anbieters verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zölle und ähnliche Abgaben hat der Kunde zu tragen. Alle anfallenden Gebühren des Zahlungsvorgangs sind vom Kunden zu tragen.
- (4) Rechnungen des Anbieters sind innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.
- (5) Der Anbieter ist berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der erbrachten Leistungen zu verlangen.
- (6) Der Anbieter ist berechtigt, gegenüber Kunden mit Geschäftssitz im Ausland oder bei begründeten Anhaltspunkten für ein Zahlungsausfallrisiko, seine Leistung erst nach Erhalt der vollständigen Vergütung zu erbringen.
- (7) Wird nach Abschluss des jeweiligen Auftrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch des Anbieters auf Erhalt der vereinbarten Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist der Anbieter nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).
- (8) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht ausschließlich im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere einer Mangelbeseitigung zu.

§ 3 Leistungen des Anbieters

- (1) Der Anbieter erbringt Dienstleistungen im Bereich Programmierung/Softwareentwicklung, Inbetriebnahme sowie Service und Wartung. Im Einzelnen erbringt der Anbieter insbesondere folgende Leistungen:
 - Roboter-Programmierung;
 - SPS-Programmierung;
 - Programmierung von Bildverarbeitungs-Systemen;

- Simulation;
- Konstruktion;
- Schulungen;
- Prozess-Applikationen – Fräsen, Schleifen, Schneiden, Kleber-Auftrag, Polieren;
- flexible Vereinzelung mit Roboter;
- Be- und Entladen von Werkzeugmaschinen;
- Be- und Entladen von Spritzgießmaschinen;
- Bildverarbeitung und Roboter;
- Inbetriebnahme von Robotersystemen;
- Sicherheitsinbetriebnahme / KUKA Safe Operation;
- Service und Wartung von Robotersystemen.

- (2) Bei den Leistungen nach Abs. 1 handelt es sich um Dienstleistungen gemäß §§ 611 ff. BGB. Werkvertragliche Leistungen werden nicht erbracht. Ein Erfolg ist seitens des Anbieters nicht geschuldet.
- (3) Der Anbieter erbringt seine aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis resultierende Verpflichtung mit der größten Sorgfalt und unter Wahrung des Interesses des Kunden gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts.
- (4) Der Anbieter erbringt seine Leistungen entsprechend dem bei Abschluss des jeweiligen Vertrages geltenden aktuellen Stands der Technik, soweit im Rahmen der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Anforderungen vereinbart wurden.
- (5) Der Anbieter ist - soweit möglich - berechtigt, seine Leistungen im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose zu erbringen, sofern dies für den Kunden keinen Nachteil darstellt, insbesondere den zeitlichen Rahmen einer Erbringung der entsprechenden Leistung vor Ort nicht überschreitet, keine Risiken für die IT-Sicherheit bestehen und die technischen Voraussetzungen beim Kunden gegeben sind.
- (6) Entstehen im Rahmen der jeweils vertraglich vereinbarten Leistung unvorhersehbare Aufwendungen, sind diese, sofern sie der Anbieter den Umständen nach für erforderlich halten durfte, durch den Kunden zuzüglich einer angemessenen Vergütung zu ersetzen.
- (7) Erweitert der Kunde nach Vertragsschluss den Leistungsumfang, sind die hierdurch entstandenen Mehrkosten einschließlich einer angemessenen Vergütung zu ersetzen

§ 4 Leistungen des Kunden

(1) Der Kunde hat die jeweils vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen. Daneben hat der Kunde die Leistungen zu erbringen, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch den Anbieter erforderlich und allgemein üblich sind. Er hat dem Anbieter insbesondere

- a) alle für die Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;
 - b) zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und Zugang zu seinen Mitarbeitern zu gestatten;
 - c) erforderliche Arbeitsmaterialien einschließlich Arbeitsplätzen zur Verfügung zu stellen;
- und
- d) Zugang zu seinen IT-Systemen einzuräumen,

sofern diese Leistungen einzelvertraglich nicht dem Pflichtenkreis des Anbieters zugeordnet wurden.

(2) Der Kunde hat die Leistungen des Anbieters unverzüglich nach deren Erbringung zu überprüfen und zu testen und dabei festgestellte Störungen und/oder Mängel dem Anbieter zu melden. Unterlässt er die Anzeige, gilt die erbrachte Leistung als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(3) Der Kunde wird einen qualifizierten Mitarbeiter benennen, der als Ansprechpartner des Anbieters zur Verfügung steht und befugt ist, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

(4) Sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind sämtliche Leistungen für den Anbieter unentgeltlich zu erbringen.

(5) Die vom Kunden zu erbringenden Leistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Kunde die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf die Leistungserbringung des Anbieters hat, ist der Anbieter von der Erbringung der betroffenen Leistungen befreit. Dem Anbieter entstehende und nachgewiesene Mehraufwände werden unbeschadet weiterer Rechte des Anbieters auf der Grundlage der vereinbarten Konditionen gesondert vergütet.

§ 5 Personal des Anbieters; Abwerbverbot

- (1) Der Anbieter ist bei der Wahl der Personen frei, die er zur Leistungserbringung einsetzt. Er trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen zur Leistungserbringung hinreichend qualifiziert sind. Sofern und soweit der Anbieter dem Kunden Personen namentlich benannt hat, die er zur Leistungserbringung einzusetzen beabsichtigt, entspricht dies dem Planungsstand zum Zeitpunkt der namentlichen Benennung. Ein Anspruch des Kunden auf den Einsatz der genannten Personen besteht nicht.
- (2) Sofern die Qualifikation der vom Anbieter eingesetzten Personen nicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht oder der Einsatz dieser Personen für den Kunden aus sonstigen Gründen unzumutbar ist, wird der Kunde den Anbieter hierüber unverzüglich in Schriftform informieren. Der Anbieter wird unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen, um Abhilfe zu schaffen.
- (3) Die vom Anbieter zur Leistungserbringung eingesetzten Personen unterliegen nicht der Weisungsbefugnis des Kunden. Dies gilt insbesondere, soweit vom Anbieter eingesetzte Personen die Leistungen in den Räumen des Kunden erbringen. Beide Parteien werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Arbeitnehmerüberlassung zu verhindern.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, während der Dauer seiner Geschäftsbeziehung zu dem Anbieter und für eine Zeit von weiteren zwölf Monaten, nicht direkt oder indirekt Angestellte des Anbieters dazu zu veranlassen, ihr Anstellungsverhältnis mit dem Anbieter zu beenden.
- (5) Für den Fall eines Verstoßes gegen das in Abs. 4 geregelte Abwerbverbot ist der Kunde verpflichtet eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000,00 an den Anbieter zu zahlen.
- (6) Der Kunde verpflichtet sich weiterhin sicherzustellen, dass die Verpflichtung nach Abs. 4 auch von sämtlichen mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG eingehalten wird.

§ 6 Unterauftragnehmer

Der Anbieter ist dazu berechtigt, Unterauftragnehmer zur Leistungserbringung einzusetzen. Der Kunde darf dem Einsatz von Unterauftragnehmern nur aus wichtigem Grund widersprechen.

§ 7 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Anbieters ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind.

§ 8 Weisungen

Weisungen des Kunden bezüglich der Durchführung der beauftragten Leistung sind in Textform ausschließlich an den Anbieter zu richten

§ 9 Nutzungsrechte

- (1) „Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche durch die Tätigkeit des Anbieters im Rahmen des jeweiligen Vertrages geschaffenen Werke, insbesondere die Programmierung, Änderung und Weiterentwicklung von Softwareprogrammen sowie die bei deren Entwicklung entstandenen und in Dokumenten und auf Datenträgern festgehaltenen Ideen, Algorithmen, Verfahren, Spezifikationen und Berichte, sowie Entwurfs-, Dokumentations- und Schulungsmaterial über die Anwendung und Pflege von Softwareprogrammen.
- (2) Mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung erhält der Kunde an den vom Anbieter entwickelten Arbeitsergebnissen ein nicht übertragbares, einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht, die Arbeitsergebnisse für eigene interne Zwecke zu nutzen. Dies umfasst auch die Nutzung durch Dritte für den Kunden, zum Beispiel andere Dienstleister.
- (3) Das Nutzungsrecht nach Abs. 2 umfasst auch das Recht, Arbeitsergebnisse für mit dem Kunden verbundenen Unternehmen zu nutzen.

§ 10 Schutzrechte Dritter

Der Kunde stellt sicher, dass er über die erforderlichen Berechtigungen/Lizenzen zur Änderung der Originalprogrammierung seiner Robotersysteme verfügt.

§ 11 Haftung; Gewährleistung

- (1) Im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der Anbieter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur, sofern es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. In diesem Fall ist die Haftung des Anbieters auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Bei Leistungen von Subunternehmern haftet der Anbieter nur für sorgfältige Auswahl.
- (4) Der Anbieter verfügt über eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung/Haftpflichtversicherung. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Anbieters für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den durch den Anbieter versicherten Betrag beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. Dieser Betrag entspricht der derzeitigen Deckungssumme von EUR 5.000.000, bzw. bei IT-spezifischen Risiken zwischen EUR 100.000 bis EUR 300.000. Die Versicherungsbedingungen werden dem Kunden auf Anforderung übersandt.
- (5) Soweit der Anbieter technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu den von dem Anbieter geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (6) Die Gewährleistung für Leistungen des Anbieters erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne vorherige Zustimmung des Anbieters Änderungen an der Leistung des Anbieters vornehmen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Störung und/oder der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist und dass diese die Fehleranalyse und -beseitigung nicht erschwert haben.
- (7) Der Anbieter ist im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neuherstellung verpflichtet. Das Verlangen des Kunden auf Nacherfüllung hat in Textform zu erfolgen. Dem Anbieter ist für die Nacherfüllung eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Ist die Leistung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Nachbesserungsversuch gegeben.
- (8) Unbeschadet weitergehender Ansprüche des Anbieters hat der Kunde im Falle einer unberechtigten Mängelrüge dem Anbieter die Aufwendungen zur Prüfung und - soweit verlangt - zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.
- (9) Mängelgewährleistungsansprüche verjähren in zwölf Monaten. Die Frist beginnt mit Beendigung der Leistungserbringung, es sei denn, das Gesetz schreibt längere Fristen zwingend vor.

- (10) Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- (11) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

§ 12 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien werden alle Geschäftsgeheimnisse einschließlich des Inhalts des jeweiligen Vertrages sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt) vertraulich behandeln. Die empfangende Partei („Empfänger“) wird die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt behandeln, wie sie eigene vertrauliche Informationen der gleichen Sensitivität behandelt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (2) Eine Nutzung der vertraulichen Informationen ist auf den Gebrauch im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis zwischen den Parteien beschränkt. Ohne vorherige Zustimmung der offenlegenden Partei ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte nicht gestattet. Zustimmungen bedürfen der Schriftform. Keine Dritten im Sinne dieses Absatzes sind verbundene Unternehmen der Parteien und Berater, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (3) Soweit anwendbare gesetzliche Verpflichtungen dies erfordern, ist der Empfänger überdies zur Offenlegung und Weitergabe vertraulicher Informationen berechtigt. Sofern gesetzlich zulässig, wird der Empfänger die offenlegende Partei vor der Offenlegung vertraulicher Informationen informieren.
- (4) Die Parteien werden ihren Mitarbeitern oder Dritten, denen sie vertrauliche Informationen weitergeben, eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen im Rahmen der jeweiligen Unterauftragnehmer- und Arbeitsverhältnisse mit der Maßgabe auferlegen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch über das Ende des jeweiligen Unterauftragnehmer- oder Arbeitsverhältnisses hinaus fortbesteht soweit nicht bereits eine entsprechende allgemeine Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht.
- (5) Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die

- a) bei Abschluss des jeweiligen Vertrages bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in dem jeweiligen Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit allgemein bekannt werden;
- b) die der Empfänger unabhängig von dem jeweiligen Vertrag entwickelt hat; oder
- c) der Empfänger von Dritten oder außerhalb des jeweiligen Vertrages von der offenlegenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat.

Der Nachweis für das Vorliegen der in diesem Absatz genannten Ausnahmen obliegt der Partei, die sich auf die Ausnahme beruft.

- (6) Mit Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien werden diese in ihrem Besitz befindliche vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei auf Aufforderung dieser Partei herausgeben oder löschen. Hiervon ausgenommen sind vertrauliche Informationen für die eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht sowie Datensicherungen im Rahmen üblicher Backup-Prozesse.
- (7) Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt für die Laufzeit des jeweiligen Vertrages zwischen den Parteien sowie für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des jeweiligen Vertrages.
- (8) Der Anbieter ist berechtigt, Erfahrungswissen, wie zum Beispiel Ideen, Konzepte, Methoden und Know-how, zu nutzen, das im Rahmen der jeweiligen Vertragsdurchführung entwickelt oder offenbart wird und im Gedächtnis der vom Anbieter zur Leistungserbringung eingesetzten Personen gespeichert ist. Dies gilt nicht, soweit hierdurch gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des Kunden verletzt werden. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Datenschutz

Die Parteien werden die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze einhalten.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Bei allen sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Vertragspartner des Anbieters Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei

dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Anbieters zuständig ist. Der Anbieter ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980).